

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 235/2002

Sitzung vom 30. Oktober 2002

1642. Anfrage (Bundesrat entscheidet gegen Feuerwehren)

Kantonsrätin Inge Stutz-Wanner, Marthalen, hat am 19. August 2002 folgende Anfrage eingereicht:

Am 3. Juli 2002 hat der Bundesrat die Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr geändert und das Zulassungsverfahren der EU angepasst. Dabei hat er gegen die Interessen der Feuerwehren entschieden. Die Fahrer von schweren Feuerwehrmotorfahrzeugen (über 7,5 t) können nicht mehr einen speziellen Führerausweis (Kategorie C1) erwerben, sondern müssen die ordentliche Prüfung C absolvieren. Dies wird unter anderem gesamtschweizerisch jährlich Millionen von Mehrkosten mit sich bringen. Die Führerausweis-Kategorie C1 erlaubte bisher das Führen von leichten und schweren Feuerwehrfahrzeugen. Die Feuerwehrfahrer der schweren Motorfahrzeuge hatten eine vereinfachte Führerprüfung abzulegen, die sich auf die praktischen Kenntnisse und Fähigkeiten im Feuerwehrdienst konzentrierte. Eine allgemein anerkannte und bestens funktionierende Lösung wird mit ungeahnten Folgen abgeschafft.

Weder die Einwände der Regierungskonferenz zur Koordination des Feuerwehrwesens (RKKF), mehrerer kantonaler Instanzen noch des Schweizerischen Feuerwehrverbandes wurden in Betracht gezogen. Der Entscheid des Bundesrates ist eine unnötige, bürokratische Mehrbelastung für das Milizsystem in der Feuerwehr.

Ich bitte den Regierungsrat, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

1. Die heutige Praxis mit einer erleichterten Prüfung hat sich durchwegs bewährt. Unfälle mit Feuerwehrfahrzeugen sind verhältnismässig selten. Eine Änderung der Zulassungsverordnung wird schwerwiegende Folgen nach sich ziehen (reduziertes Ausrücken der schweren Fahrzeuge mangels ausgebildeter Fahrer und Schwierigkeiten bei der Rekrutierung von Miliz-Feuerwehrleuten).

Welche Möglichkeiten des Einspruchs hat der Regierungsrat, und in welcher Form gedenkt dieser etwas gegen die unverhältnismässige und unnötige Ordnungsänderung zu unternehmen?

2. Pro Ausbildung und Prüfung für die Kategorie C ist ein Aufwand von bis zu 5000 Franken zu veranschlagen, woraus jährlich wiederkehrende Mehrkosten von rund 8 Mio. Franken resultieren würden. Auch der enorme zeitliche Mehraufwand bei den Fahrern (rund 45 Stunden für Fahrschule und Prüfung) ist nicht zu unterschätzen.

Sind diese Mehrkosten nach Ansicht des Regierungsrates den Gemeinden zuzumuten? Mit welchen weiteren Anreizen kann man die nötigen Feuerwehrleute unter diesen neuen Voraussetzungen rekrutieren?

3. Es gibt in unserem Kanton zahlreiche Feuerwehren, welche nicht über 15 Profichauffeure in ihren Reihen verfügen und bei einem Ernstfall (Verkehrsunfälle und Grossbrände) die Tanklöschfahrzeuge (TLF) und die Pionier-Fahrzeuge (PI) deshalb im Depot stehen lassen müssten.

Wie verhindert der Regierungsrat diese Engpässe in den verschiedenen Feuerwehrstützpunkten?

4. Obwohl man in gewissen Bereichen wie dem Mindestalter für das Führen von Motorrädern sehr wohl eine schweizerische Speziallösung vorsieht und sich nicht nach der EU richtet, ist man im Bereich der Feuerwehr nicht in der Lage eine allgemein anerkannte Lösung bestehen zu lassen.

Wie stellt sich der Regierungsrat zu dieser Problematik?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Inge Stutz-Wanner, Marthalen, wird wie folgt beantwortet:

Die Zuständigkeit zum Erlass von Vorschriften betreffend Motorfahrzeuge und deren Führer liegt ausschliesslich beim Bund (vgl. Art. 82 Abs. 1 der Bundesverfassung [SR 101] und Art. 106 Abs. 3 des Strassenverkehrsgesetzes [SR 741.01]). Mit der am 3. Juli 2002 beschlossenen umfangreichen Revision der Verordnung über die Zulassung von Personen und Fahrzeugen zum Strassenverkehr (VZV; SR 741.51) hat der Bundesrat den grössten Teil der Führerzulassung neu geregelt und bestimmt, dass diese Änderungen zusammen mit verschiedenen weiteren Änderungen des Strassenverkehrsgesetzes und anderer Ausführungsverordnungen am 1. April 2003 in Kraft treten. Ein Schwergewicht dieser Revision der VZV bildet die Harmonisierung der Führerausweiskategorien mit denjenigen der EU. Zudem soll die Führerausbildung und -zulassung im Hinblick auf die Verkehrssicherheit optimiert werden. Auf Grund dieser umfassenden Zielsetzung betrifft diese Revision fast alle Führergruppen.

Eine dieser Änderungen beschlägt die heutige Kategorie C1, die u. a. den vereinfachten Erwerb des Führerausweises für Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 3500 kg Gesamtgewicht ermöglicht. Wer ab dem 1. April 2003 neu den Führerausweis für solche Feuerwehrmotor-

wagen erwerben will, muss die neue Unterkategorie C1 (bis 7500 kg Gesamtgewicht) bzw. die Kategorie C (mehr als 7500 kg Gesamtgewicht) erwerben, was insbesondere voraussetzt, dass die Zusatztheorieprüfung und die praktische Prüfung für diese Unterkategorie bzw. Kategorie bestanden werden. Wer bis zu diesem Datum die jetzige Kategorie C1 erworben hat, wird aber auch unter dem neuen Recht die heutige Berechtigung, schwere Feuerwehrmotorwagen zu führen, vollumfänglich behalten, d.h. auch in Zukunft Feuerwehrmotorwagen mit mehr als 7500 kg Gesamtgewicht führen dürfen (Übergangsbestimmungen zur Änderung vom 3. Juli 2002 in Art. 151d Abs. 8 VZV). Die Neuregelung für Personen, die nach dem 1. April 2003 als Führer von schweren Feuerwehrmotorwagen ausgebildet und zugelassen werden, begründete der Bund damit, dass sich die bisherige vereinfachte Ausbildung angesichts der höheren Anforderungen im heutigen Verkehr gerade bei Feuerwehrmotorwagen, die für dringliche Einsatzfahrten mit Blaulicht und Sirene verwendet werden, nicht mehr rechtfertigen lasse. Dem Mehraufwand für die Prüfungsvorbereitung stehe als Vorteil gegenüber, dass die Bewerber für die Kat. C die volle Berechtigung zum Führen von Lastwagen erhalten werden.

In der Zwischenzeit gingen beim Bund und bei den Kantonen verschiedene Vorstösse ein, die darauf hinweisen, dass sich die bisherige Regelung der Kategorie C1 für Feuerwehrmotorwagen in der Praxis bewährt habe und die vom Bundesrat diesbezüglich beschlossene Neuregelung weder aus Gründen der Verkehrssicherheit noch der Harmonisierung mit dem EU-Recht erforderlich sei und das Milizsystem im Feuerwehrwesen grundlegend gefährde, wenn nicht gar verunmögliche. Auf Grund dieser Interventionen hat sich das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) dazu entschlossen, diese Neuregelung noch einmal grundsätzlich zu überprüfen und zu diesem Zweck unter Leitung des Bundesamtes für Strassen eine breit abgestützte Arbeitsgruppe eingesetzt, in der die Feuerwehren insbesondere durch die Regierungskonferenz für die Koordination des Feuerwehrwesens (RKKF) und den Schweizerischen Feuerwehrverband (SFV) vertreten sind. Die Arbeitsgruppe, die ihre Arbeit bereits aufgenommen hat, wird diese Neuregelung noch einmal von Grund auf kritisch durchleuchten und alle von den Vertretern des Feuerwehrwesens eingebrachten Einwände und Überlegungen sorgfältig überprüfen. Je nach Ergebnis dieser Arbeit wird der Bund in geeigneter Form diese Neuregelung noch vor deren Inkrafttreten korrigieren.

Abschliessend sei noch darauf hingewiesen, dass der Regierungsrat sowohl an der stetigen Verbesserung der Verkehrssicherheit wie auch an der Aufrechterhaltung eines gut funktionierenden und bezahlbaren Milizsystems im Feuerwehrewesen gleichermassen interessiert ist und Wert darauf legt, dass hier durch den Bund eine nachvollziehbare und überzeugende Interessenabwägung stattfindet.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit und die Direktion der Justiz und des Innern.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi